

2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Schönkirchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003 S. 57) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005 S. 27) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Schönkirchen der Gemeinde Schönkirchen erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt:

- (6) Für die Nutzung der durch die Bücherei angebotenen digitalen Dienstleistungen gelten die in dem anzuschließenden Leihvertrag genannten Bedingungen (E-Book-Reader).

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für das Entleihen von Medien einschl. der Ausstellung von Benutzerausweisen wird von den Nutzerinnen und Nutzern - unabhängig vom Zeitpunkt der Erstanmeldung und von der Anzahl der in dem Benutzerausweis als Nutzer/innen eingetragenen Personen - je Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 12 € erhoben. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Gebührenpflicht befreit. Sie erhalten einen gesonderten Ausweis. Über weitere Ermäßigungen in Härtefällen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
Ferner wird bei Verlust des Benutzerausweises für das Ausstellen eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 2,00 € je Ausweis erhoben.
- (2) Für Vorbestellungen über den „Leihverkehr der Bibliotheken“ ist eine Gebühr in Höhe von 2,00 € pro Medieneinheit zu entrichten.
- (3) Für Bücher und andere Medien der Bücherei, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr nach folgender Staffelung zu entrichten:
 - für das erstmalige Versäumen der Rückgabefrist (Überschreitung des Fälligkeitsdatums um bis zu 1 Woche):
pro Medieneinheit 1,50 €, insgesamt höchstens 4,00 €,

- für das Versäumen der Rückgabefrist um mehr als 1 bis zu 2 Wochen:
pro Medieneinheit 3,00 €, insgesamt höchstens 8,00 €,
- für das Versäumen der Rückgabefrist um mehr als 2 Wochen bis zu 3 Wochen:
pro Medieneinheit 4,00 €, insgesamt höchstens 13,00 €.

Die Bücherei ist nicht verpflichtet, der Entleiherin bzw. dem Entleiher das erstmalige Versäumen der Rückgabefrist schriftlich mitzuteilen; für die Fälligkeit der Gebühr ist lediglich das Überschreiten des Fristdatums maßgebend. Das Überschreiten der Rückgabefrist um mehr als 2 Wochen wird der Entleiherin bzw. dem Entleiher schriftlich mitgeteilt (1. bzw. 2. schriftliche Mahnung), wobei die Pflicht zur Zahlung der Versäumnisgebühr bereits mit dem Überschreiten der von der Bücherei festgesetzten Nachfrist zur Rückgabe der Medien entsteht.

- (4) Ist nach Überschreiten des Fälligkeitsdatums um mehr als 3 Wochen die Einziehung entliehener Medien durch Botin bzw. Boten erforderlich, so wird zusätzlich zur Mahngebühr eine Vollstreckungsgebühr erhoben, die sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung S.-H. in der jeweils geltenden Fassung errechnet.

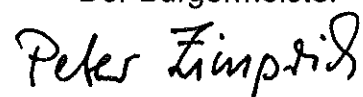
Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Schönkirchen der Gemeinde Schönkirchen tritt – mit Ausnahme des Artikels 1 - am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Schönkirchen, 24.06.2014

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister



Peter Zimprich